



Rechtsgrundlagen

- Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).
- Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).
- Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
- Es gilt die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO RLP) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365).

Hinsichtlich der vorgenannten gesetzlichen Grundlagen gilt jeweils die bei Erlass dieser Satzung geltende Fassung. Innerhalb des Plangebietes bestehende Rechtssetzungen aufgrund des Bundesbaugesetzes oder des Baugesetzbuches treten mit der Rechtsverbindlichkeit dieses Planes außer Kraft.

Quellen der Normen, Richtlinien und Regelwerke
DIN-Vorschriften und sonstige private Regelwerke, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, sind jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung anzuwenden und werden bei der Verbandsgemeinerverwaltung Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Planaufstellung ist vom Rat am nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Gerolstein den
Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs in der Zeit vom bis nach § 3 Abs. 1 BauGB stattgefunden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom bis nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Gerolstein den
Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung ist vom Rat am beschlossen worden. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes mit Begründung ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Gerolstein den
Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde

Der Planentwurf hat in der Zeit vom bis nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom bis nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Gerolstein den
Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde

Der Verbandsgemeinderat hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am die Sammel - Einzel-Fortschreibung beschlossen.

Gerolstein den
Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Flächennutzungsplanes mit dem Willen des Verbandsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes werden bekundet.

Gerolstein den
Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom genehmigt worden.

Az.:

Gerolstein den
Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes durch die höhere Verwaltungsbehörde einschließlich des Hinweises nach § 6 Abs. 5 BauGB ist am erfolgt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einzelfortschreibung wirksam.

Gerolstein den
Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde

Planzeichenerklärung

(gilt nur für den Änderungsbereich des FNP)

Bauflächen / Baugebiete (§5 Abs.2 Nr.1 BauGB)

G Gewerbegebiet (geplant)

Sonstige Darstellungen

Abgrenzung des Änderungsbereiches

Flora-Fauna-Habitat (Gerolsteiner Kalkeifel) (nachrichtliche Kennzeichnung)

Verbandsgemeinde Gerolstein

Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Ortsgemeinde Birresborn

Maßstab 1:5000

Entwurf für
Offenlage